

BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON ZUKAUFTEILEN

1. DEFINITIONEN

„**Einkaufsbedingungen**“ meint diese Bedingungen für den Einkauf von Zukaufteilen.

„**Lieferant**“ bezeichnet die Partei, an welche die Bestellung gerichtet ist, oder den Lieferanten, der den Liefervertrag unterzeichnet.

„**Käufer**“ ist das Unternehmen der KYOCERA AVX Components Gruppe („KAVX“), welches eine Bestellung erteilt oder in dessen Namen eine Bestellung erteilt wird, oder der Käufer, der den Liefervertrag unterzeichnet oder die Bestellung erteilt.

„**Zukaufteile**“ sind alle in der Bestellung näher bezeichneten Zukaufteile, Komponenten und Teile, die zur Verwendung in der Serienproduktion des Käufers bestimmt sind und in die Produkte des Käufers und die seiner Kunden eingebaut werden sollen, wobei die Produkte des Käufers und die seiner Kunden für den weltweiten Einsatz, beispielsweise in der Automobilindustrie, bestimmt sind. Software, die der Lieferant mitliefert, gilt als Teil der Zukaufteile. Der Bezug von anderen Materialien als Zukaufteilen, einschließlich des Bezugs von Werkzeugen und Dienstleistungen, fällt nicht unter diese Einkaufsbedingungen.

„**Bestellung**“ bezeichnet jede Bestellung für den Kauf von Zukaufteilen, die der Käufer dem Lieferanten erteilt. Bestellungen können „**Einzelbestellungen**“ sein, wenn sie die Liefermengen und Liefertermine in der Bestellung selbst ausweisen, oder „**Rahmenvertrag**“, wenn sie sich auf laufende Lieferungen von Zukaufteilen beziehen, für die die Liefermengen und Liefertermine nicht in der Bestellung, sondern im Lieferplan angegeben sind.

„**Lieferplan**“ bezeichnet jede Mitteilung des Käufers an den Lieferanten, welche die erforderlichen Liefermengen, den Ort, die Termine und (falls relevant) den Zeitpunkt der Lieferung der Zukaufteile bestimmt.

„**Liefervertrag**“ bezeichnet jeden Vertrag, der durch die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten oder einen gemeinsam vereinbarten Vertrag zwischen Lieferant und Käufer über den Kauf von Zukaufteilen zustande kommt.

„**Werkzeuge**“ bezeichnet Fertigungsausrüstung, einschließlich, aber nicht nur Schmiedegesenke, Mess- und Prüfgeräte (z.B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für die Herstellung und Prüfung von Zukaufteilen erforderlich sind.

„**Werktage**“ sind alle Tage, die nicht Wochenende oder Feiertag sind.

„**Schriftlich**“ bezeichnet ein Schriftstück oder jede in Textform übermittelte Information, einschließlich E-Mail, oder auch einen digitalen Datensatz übermittelt mittels EDI oder anderer Systeme.

„**EDI**“ bezeichnet den Electronic Data Interchange (elektronischen Datenaustausch), d.h. die Übermittlung von Daten über elektronische Kommunikationsverbindungen zwischen den Parteien oder andere maschinenlesbare Datenträger.

Geistige Eigentumsrechte sind Patente, Designrechte, Urheberrechte, Marken und Modellbezeichnungen (ob eingetragen oder nicht, sowie Anmeldungen für die genannten Schutzrechte), Know-how und Rechte gleicher Art auf der ganzen Welt.

2. BESTELLUNGEN UND ABSCHLUSS EINES LIEFERVERTRAGES

2.1 Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, die der Käufer dem Lieferanten erteilt.

2.2 Eine Bestellung stellt ein Angebot des Käufers zum Kauf von Zukaufteilen dar.

2.3 Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn, je nachdem, was früher eintritt,

- (a) der Lieferant schriftlich die Annahme der Bestellung erklärt; oder
- (b) der Lieferant eine Handlung vornimmt, mit der die Erfüllung der Bestellung einhergeht.

Mit der Annahme ist die Bestellung verbindlich, und der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer gilt als geschlossen.

2.4 Sofern die Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, ist der Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestellung ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten zu widerrufen, sofern der Lieferant die Annahme nicht binnen zehn (10) Werktagen nach dem Tag der Bestellung schriftlich erklärt oder binnen dieser Frist mit der Ausführung der Bestellung beginnt.

- 2.5 Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten richtet sich ausdrücklich allein nach den Bedingungen der jeweiligen Bestellung, diesen Einkaufsbedingungen sowie, soweit vorhanden, den Bedingungen eines individuell zwischen dem Käufer und dem Lieferanten vereinbarten Liefervertrages.
- 2.6 Die Bestellung gilt ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen unter Ausschluss der Geltung aller anderslautenden Bedingungen, die der Lieferant eventuell geltend machen oder als Grundlage erklären will. Dies gilt auch für Bedingungen, die der Lieferant mit einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung übersendet oder auf die der Lieferant Bezug nimmt. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen und der Bestellung sind ausdrücklich ausgeschlossen und nicht Bestandteil des Liefervertrages, es sei denn, sie werden von den Parteien schriftlich vereinbart und von zeichnungsberechtigten Vertretern des Käufers unterzeichnet.
- 2.7 Eine mündlich erteilte Bestellung, gleich welcher Art, gilt nur dann als Bestellung, die Pflichten für den Käufer auslöst, wenn ihr eine schriftliche Bestätigung oder eine Lieferplanübermittlung des Käufers folgt.
- 2.8 Soweit in der Bestellung nichts anderes angegeben wurde, ist der Käufer berechtigt, Bestellungen und Lieferpläne jederzeit zu verschieben, zu ändern oder zu stornieren, ohne dass hierdurch eine Haftung oder Ersatzpflicht des Käufers entsteht. Wenn eine Stornierung weniger als dreißig (30) Tage vor dem geplanten Lieferzeitpunkt gemäß aktuellem Lieferplan erfolgt, so erstattet der Käufer dem Lieferanten die Kosten für bis zu diesem Zeitpunkt bereits in angemessenem Umfang fertig hergestellten Zukaufteile und in angemessenem Umfang bestelltes Vormaterial, sofern der Lieferant nachweist, dass er solche Zukaufteile oder Vormaterialien nicht stornieren oder anderweitig nutzen oder ausliefern kann.

3. ÄNDERUNGEN

- 3.1 Der Käufer kann jederzeit eine Änderung der Spezifikation der Zukaufteile verlangen. Im Falle eines derartigen Änderungsverlangens hat der Lieferant dem Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen am Standort des Lieferanten mitzuteilen, ob eine solche Änderung zu zusätzlichen Kosten für den Lieferanten oder zu Lieferverzögerungen führt. Der Lieferant wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zusätzliche Kostensteigerungen / Lieferverzögerungen zu vermeiden, und dem Käufer alle angeforderten Informationen zur Verfügung stellen, um den Umfang etwaiger Kostensteigerungen oder etwaiger Lieferverzögerungen ermitteln zu können. Wenn die Änderungen
 - (a) zu keiner Kostensteigerung oder Lieferverzögerung führt, nimmt der Lieferant die Änderung unverzüglich vor; oder
 - (b) zu einer zusätzlichen Kostensteigerung oder Lieferverzögerung führt, nimmt der Lieferant die Änderung nicht vor, bevor er die schriftliche Zustimmung des Käufers zur angekündigten Kostensteigerung / Lieferverzögerung erhalten hat.
- 3.2 Führt die Änderung zu einer Kostenreduktion aufseiten des Lieferanten und/oder ermöglicht sie dem Lieferanten, die Zukaufteile früher als vereinbart zu liefern, so hat der Lieferant dies dem Käufer mitzuteilen und den Preis der Zukaufteile um den entsprechenden Prozentsatz zu senken, um den sich die Kosten des Lieferanten reduzieren und/oder mit Zustimmung des Käufers den Liefertermin vorzuziehen.

4. PREIS UND ZAHLUNG

- 4.1 Die Preise für die Zukaufteile sind die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Preise. Wenn in der Bestellung kein Preis angegeben ist, gilt der von den Parteien in einer Preisvereinbarung vereinbarte Preis, oder, wenn keine Preisvereinbarung getroffen wurde, der zuletzt vom Käufer akzeptierte Preis gemäß des Angebots des Lieferanten.
- 4.2 Der Preis der Zukaufteile beinhaltet weder die Umsatzsteuer (USt.) noch andere Verkaufssteuern, jedoch Kosten für Verpackung und, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, Versicherung und Transport der Zukaufteile (einschließlich Zollgebühren). Extrakosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie zuvor vom Käufer schriftlich akzeptiert und mit Unterschrift bestätigt wurden.
- 4.3 Nach Erhalt einer gültigen Rechnung für Umsatzsteuerzwecke vom Lieferanten wird der Käufer dem Lieferanten die zusätzlich anzurechnenden Beträge für Umsatzsteuer auf die Lieferung der Zukaufteile erstatten.

- 4.4 Der Lieferant kann dem Käufer die Rechnung für die Zukaufteile mit der vollständigen Lieferung oder jederzeit danach zukommen lassen.
- 4.5 Der Käufer wird korrekt ausgestellte schriftliche Rechnungen innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist bezahlen. Ist keine Frist vereinbart, so sind die Rechnungen vom Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der korrekt ausgestellten schriftlichen Rechnung zu begleichen. Die Zahlung erfolgt auf das vom Lieferanten schriftlich mitgeteilte Bankkonto.
- 4.6 Der Käufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, gegen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer mit sämtlichen Forderungen des Käufers gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant bestätigt hierzu, dass sämtliche dem Käufer geschuldeten Beträge als Forderung aus der diesen Einkaufsbedingungen unterliegenden Vertragsbeziehung gelten.

5. LIEFERUNG

- 5.1 Sofern in der Bestellung, im Lieferplan oder in einem Liefervertrag nichts anderes bestimmt ist, hat der Lieferant die Zukaufteile wie folgt zu liefern:

- (a) an den Standort des in der Bestellung identifizierten Käufers oder an einen anderen in der Bestellung angegebenen Ort, oder an einen Ort, der vom Käufer vor der Anlieferung schriftlich benannt wurde („Lieferort“),
- (b) während der normalen Betriebs- und Geschäftszeiten des Käufers oder zu vom Käufer vorgegebenen Zeiten und
- (c) unter der Lieferbedingung „Geliefert verzollt“ (DDP) gemäß den zum Lieferzeitpunkt jeweils aktuellsten INCOTERMS, soweit nichts Anderes im Liefervertrag vereinbart wurde.

- 5.2 Der Lieferant liefert die Zukaufteile zu dem in der Einzelbestellung oder zu dem im Lieferplan angegebenen Datum („Lieferdatum“).

- 5.3 Der Lieferant ist an die Erfüllung eines vom Käufer erteilten Lieferplans oder einer darauf bezogenen Änderung gebunden, es sei denn, er macht hiergegen begründete Einwände in schriftlicher Form innerhalb der folgenden Fristen geltend:

- a) einen (1) Werktag nach Erhalt des Lieferplans oder dessen Änderung, wenn die darin enthaltenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von einschließlich zehn (10) Werktagen nach Erhalt des Lieferplans oder der Änderung desselben in Kraft treten sollen;
- b) drei (3) Werktage nach Erhalt des Lieferplans oder dessen Änderung, wenn die darin enthaltenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf (11) Werktagen bis einschließlich drei (3) Monaten nach Erhalt des Lieferplans oder der Änderung desselben in Kraft treten sollen;
- c) zehn (10) Werktage nach Erhalt des Lieferplans oder dessen Änderung, wenn die darin enthaltenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb mehr als drei (3) Monaten nach Erhalt des Lieferplans oder der Änderung desselben in Kraft treten sollen.

Der Widerspruch des Lieferanten gilt als angemessen, wenn die vom Käufer bestellten Mengen die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten vereinbarten Kapazitäten, Flexibilitätsraten oder Lieferzeiten des Lieferanten überschreiten.

- 5.4 Der Lieferant erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung sind (Fixgeschäft). Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Zukaufteile am Lieferort maßgebend. Der Käufer kann auf Kosten des Lieferanten jede Lieferung von Zukaufteilen oder jede Teillieferung, die vor oder nach dem Lieferdatum oder über die in der Bestellung oder dem Lieferplan angegebene Menge hinaus erhalten wurden, ablehnen und zurücksenden. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über jede voraussichtliche Lieferverzögerung informieren.

- 5.5 Die Lieferungen müssen die vereinbarten Mengen an Zukaufteilen enthalten. Unbeschadet dessen, gilt, wenn der Lieferant

- (a) geringere Mengen an Zukaufteilen als die bestellte Menge liefert, kann der Käufer die Lieferung ablehnen;
- (b) größere Mengen an Zukaufteilen als die bestellte Menge liefert, kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Annahme der Lieferung oder die Annahme der überschüssigen Mengen an Zukaufteilen verweigern.

Zurückgewiesene Lieferungen von Zukaufteilen werden dem Lieferanten auf eigene Gefahr und eigene Kosten zurückgeschickt. Wenn der Lieferant mehr oder weniger als die bestellte Zukaufteilemenge liefert und der Käufer die Lieferung annimmt, wird die Rechnung für die Zukaufteile anteilmäßig angepasst. Für den Fall, dass der Käufer die Lieferung vor dem Liefertermin annimmt, gilt die Zahlungsfrist ab dem Lieferdatum weiter. Zusätzliche Kosten, die dem Käufer durch Minderlieferung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen (insbesondere Kosten im Zusammenhang mit geringen Chargengrößen und Arbeitsineffizienzen). Der Lieferant darf die Zukaufteile nicht in Teillieferungen oder vorzeitig ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers liefern. Wenn Teillieferungen vereinbart wurden, wird die jeweilige Teillieferung gesondert in Rechnung gestellt und bezahlt. Wenn der Lieferant jedoch eine einzelne Teillieferung nicht oder nicht fristgerecht oder mangelbehaftet liefert, kann der Käufer die in Ziffer 9 genannten Abhilfemaßnahmen und Rechtsbehelfe ergreifen.

5.6 Der Lieferant gewährleistet, dass:

- (a) die Zukaufteile – unter Beachtung des Logistikhandbuchs – ordnungsgemäß verpackt und in einer Weise gesichert sind, so dass sie ihren Bestimmungsort in einem einwandfreien Zustand erreichen; und
- (b) jeder Zukaufteilelieferung ein Lieferschein beigelegt ist, der das Datum der Bestellung, die Bestellnummer, die Art und Menge der Zukaufteile (gegebenenfalls einschließlich der Codenummer der Zukaufteile) und gegebenenfalls spezielle Lageranweisungen enthält.

5.7 Der Lieferung ist der Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, welcher, soweit wie möglich, alle in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestellnummer, Teilnummer, Chargennummer, Positionsnummer, Date-Code, ggf. Zolltarifnummer usw. enthält. Der Lieferschein ist in einer geeigneten Lieferscheintasche am Außenkarton zu befestigen. Der Lieferant haftet für alle Folgen, die sich aus fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Dokumenten oder aus Schäden durch unsachgemäße Transportverpackungen ergeben. Jedes Einzelgebilde ist unter Beachtung des Logistikhandbuchs mit einem VDA-Label zu versehen, welches in Form von Barcode 128 oder 139, die Artikel- und Bestellnummer des Käufers sowie den Menge- und Lot-/Batchnummern des Gebindes enthält, sowie ein VDA-Master-Label für die Gesamtlieferung.

5.8 Da der Lieferant ein gemäß den Normen ISO 9001 und/oder IATF 16949 zertifizierter Lieferant ist (siehe nachstehende Ziffer 8), so hat der Käufer die gelieferten Zukaufteile nur auf äußerlich sichtbare Schäden, die Anzahl der Gebinde gemäß Ladeliste und auf Abweichungen der Identität der gelieferten Zukaufteile von den in den Versandpapieren genannten Zukaufteilen zu prüfen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, darüber hinausgehende Wareneingangskontrollen durchzuführen. Mängel der Zukaufteile zeigt der Käufer dem Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen am Standort des Käufers anzuzeigen, sobald der Mangel vom Käufer im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt wurde. Diese eingeschränkte Wareneingangsprüfung steht unter der Bedingung, dass der Käufer produktionsbegleitende spezifische Prüfungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des normkonformen Qualitätsmanagementsystems der IATF durchführt, um eine frühestmögliche Erkennung von Mängeln in seiner Produktion zu gewährleisten.

5.9 Wird bei der Wareneingangskontrolle ein Mangel festgestellt, ist der Käufer berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu prüfen oder die Lieferung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Etwaige Kaufpreiszahlungen vor der Feststellung des Mangels geleistet wurden, stellen keine Annahme der Zukaufteile als frei von Mängeln dar.

Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn bestellte Zukaufteile nach den Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen einer zuständigen Regierungs- oder Regulierungsbehörde als gefährlich eingestuft werden, und diese den Gefahrstoffen entsprechend kennzeichnen. Für den Fall,

dass es sich bei den Waren um chemische Stoffe, Mischungen oder Materialien handelt, stellt der Lieferant dem Käufer „Sicherheitsdatenblätter“ für diese Zukaufteile zur Verfügung.

6. EIGENTUM UND GEFAHRENÜBERGANG

Gefahrübergang auf den Käufer erfolgt mit Abschluss der fristgemäßen Lieferung zum vereinbarten Lieferdatum. Der Eigentumsübergang erfolgt mit Bezahlung der Zukaufteile, wobei der Käufer bereits zuvor berechtigt ist, die Zukaufteile im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern; „**Verarbeitung**“ umfasst die Vermischung, Verbindung oder Umgestaltung der gelieferten Zukaufteile im Sinne der §§ 947-950 BGB. Der Käufer gilt als Hersteller und erwirbt das Eigentum an der aus einer Verarbeitung entstehenden Sache. Im Hinblick auf die im Fertigungsprozess der Zukaufteile benötigten Fertigungsmittel, die der Käufer in Raten bezahlt, geht das Eigentum an solchen Fertigungsmitteln auf den Käufer über, sobald die von dem Käufer gezahlten Raten fünfzig Prozent (50 %) der gesamten für die Fertigungsmittel zu zahlenden Summe erreichen oder überschreiten (unbeschadet der Verpflichtung des Käufers, die restlichen Raten zu bezahlen).

7. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Der Lieferant garantiert, dass die Zukaufteile:

- (a) Folgendem entsprechen: (i) ihrer Beschreibung, (ii) allen anwendbaren Spezifikationen (seien es Spezifikationen, Zeichnungen, technische Normen, Herstellungsverfahren und andere Dokumente), wie in der Bestellung angegeben, oder, wenn keine Spezifikationen in der Bestellung angegeben sind, die neueste vom Käufer an den Lieferanten ergangene Spezifikation zu den Zukaufteilen, oder, mangels einer solchen Spezifikation, die neueste Spezifikation des Lieferanten an den Käufer zu den Zukaufteilen, und (iii) etwaigen vom Käufer bereitgestellten Mustern;
- b) von zufriedenstellender Qualität sind und: (i) für alle Zwecke geeignet sind, zu denen sie vernünftigerweise verwendet werden können; und (ii) für jedweden speziellen Verwendungszweck geeignet sind, der dem Lieferanten vom Käufer ausdrücklich oder implizit mitgeteilt wurde;
- (c) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind;
- (d) alle Vorgaben anwendbarer Qualitätssicherungsvereinbarungen oder Richtlinien erfüllen und
- (e) in Übereinstimmung mit: (i) dem vom Käufer vorgegebenen Logistikhandbuch oder (ii) den spezifischen Anforderungen des Käufers, wie sie vom Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt festgelegt wurden, geliefert werden.

7.2 Alle Tätigkeiten des Lieferanten bei der Herstellung und Lieferung der Zukaufteile müssen dem Liefervertrag und allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen, einschließlich solchen die sich auf die Ausfuhr-, die Umwelt, Antikorruption, die Herstellung, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Handhabung und Lieferung der Zukaufteile beziehen (einschließlich und uneingeschränkt diejenigen, die (i) im Herstellungsland; (ii) im Land, aus dem die Zukaufteile geliefert werden; (iii) im Land, in das die Zukaufteile geliefert werden; und (iv) in allen anderen Ländern, die von den Parteien im Voraus vereinbart wurden, gelten).

7.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart und vorbehaltlich Ziffer 7.4., verjähren die Ansprüche aus der Haftung für Sachmängel (Gewährleistungsansprüche) für alle Zukaufteile wie folgt:

- (a) Gewährleistungsansprüche, die auf Reklamation eines Endkunden in den USA, Kanada und Puerto Rico (bezüglich eines Produktes, in das das entsprechende Zukaufteil verbaut wurde) basieren, verjähren , mit Ablauf von 60 Monaten ab dem Datum der Lieferung des Zukaufteils an den Käufer;
- (b) Gewährleistungsansprüche, die auf Reklamation der Endkunden in allen anderen Ländern basieren, verjähren innerhalb von 38 Monaten ab Lieferung des Endprodukts, in das das betreffende Zukaufteil eingebaut wurde, durch den Käufer an seinen eigenen Kunden, spätestens jedoch 48 Monate ab Lieferung des betreffenden Zukaufteils durch den Lieferanten an den Käufer.

7.4 Für den Fall, dass zwischen dem Käufer und seinen Kunden eine kürzere Gewährleistungsfrist vertraglich vereinbart wurde, gilt diese gegenüber dem Lieferanten, ergänzt durch eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten. Soweit bei abgas-, emissions- oder sicherheitsrelevanten Produkten, die nach zwingenden

gesetzlichen oder sonstigen zwingenden hoheitlichen Bestimmungen geltenden Haftungszeiträume die in Ziffer 7.3 genannten Zeiträume überschreiten, treten diese an die Stelle der in Ziffer 7.3 genannten Fristen.

- 7.5 Der Lieferant stellt sicher, dass er jederzeit über alle Lizenzen, Berechtigungen, Autorisierungen, Zustimmungen und Zulassungen verfügt, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag benötigt, und dass er diese aufrechterhält.
- 7.6 Der Käufer hat das Recht, zusammen mit seinen Beratern und Kunden den Produktionsstandort des Lieferanten und dessen zugelassener Subunternehmer jederzeit nach einer rechtzeitigen Benachrichtigung zu auditieren und zu überprüfen, um die Produktionsprozesse und deren Konformität mit dem Liefervertrag zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine derartige Auditierung in angemessenem Umfang zu unterstützen und Hilfestellung zu leisten.
- 7.7 Wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht ist, dass die Zukaufteile nicht den Bedingungen des Liefervertrages, insbesondere den Zusicherungen des Lieferanten gemäß Ziffer 7.1, entsprechen oder voraussichtlich nicht entsprechen werden, setzt der Käufer den Lieferanten hiervon in Kenntnis. Um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen erfüllt werden, wird der Lieferant unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreifen. Dies schließt insbesondere solche Maßnahmen ein, die von den Kunden des Käufers gefordert werden, wie etwa die Erstellung von 8D-Berichten oder die Lieferung von Ersatzware. Der Käufer hat das Recht, weitere Überprüfungen und Untersuchungen durchzuführen, nachdem der Lieferant Abhilfemaßnahmen durchgeführt hat. Der Lieferant trägt alle eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Käufer und den Kunden des Käufers im Zusammenhang mit solchen Prüfungen und Abhilfemaßnahmen entstanden sind, wie z.B. Kosten für die Beseitigung der Mängel durch den Käufer oder durch einen Dritten oder für den Erwerb von Ersatzlieferungen.
- 7.8 Ungeachtet solcher Überprüfung und Auditierung bleibt der Lieferant in vollem Umfang für die Zukaufteile verantwortlich. Eine derartige Auditierung oder Überprüfung verringert oder berührt nicht die Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Liefervertrag.
- 7.9 Wenn die Zukaufteile Ausführbeschränkungen oder anderen Nutzungsbeschränkungen unterliegen, setzt der Lieferant den Käufer so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Bestellung in Kenntnis. Die Werktage richten sich nach dem Standort des Käufers. Käufer kann aufgrund jeglicher Beschränkungen, über die der Käufer nicht im Voraus schriftlich informiert wurde, die Bestellungen ohne Haftung seitens des Käufers stornieren.

8. QUALITÄTS- UND FERTIGUNGSANFORDERUNGEN

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Produktion der bestellten Zukaufteile unter Einhaltung der Standards der Automobilindustrie herzustellen (insbesondere ISO 9001 und/oder IATF 16949, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart) und die zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Qualitätssicherungsrichtlinie des Käufers (oder Qualitätssicherungsvereinbarung, soweit vorhanden) einzuhalten. Unbeschadet zusätzlicher Anforderungen in einer solchen Qualitätssicherungsrichtlinie des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, ein angemessenes Qualitätssicherungssystem und -verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten und dem Käufer auf Anfrage einen Nachweis hierzu vorzulegen.
- 8.2 Soweit Zukaufteile spezifischen Qualitätsprozessen oder Qualitätsqualifikationen entsprechend hergestellt werden, insbesondere soweit dies auf Anweisung der Kunden des Käufers geschieht, ist der Lieferant verpflichtet, keine Änderungen an seinen Qualitäts- oder Herstellungsprozessen für die Zukaufteile ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vorzunehmen.
- 8.3 Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Zukaufteile, Maschinen oder Anlagen sowie alle von ihm erbrachten Leistungen dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen und die aktuell geltenden europäischen bzw. deutschen Normen erfüllen. Auf etwaige mögliche Prozessänderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen der zu liefernden Zukaufteile oder der zu erbringenden Leistung hat der Lieferant unverzüglich hinzuweisen. Wesentliche technische oder sonstige Unterschiede zwischen der alten und der neuen Ausführungsform der zu liefernden Zukaufteile sind schriftlich hervorzuheben. Jegliche Abweichung der zu liefernden Zukaufteile oder zu erbringenden Leistungen von der Bestellung des Käufers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm zu liefernden Zukaufteile und zu erbringenden Leistungen nach den vom Käufer vorgeschriebenen Prüfungen, Prüfmitteln und Prüfmethoden (Maschinen und Anlagen: Lastenheft) zu prüfen sowie entsprechende Prüfunterlagen anzufertigen. Die Prüfunterlagen sind mindestens 15 Jahre ab Rechnungsdatum aufzubewahren und dem Käufer auf Verlangen vorzulegen. Die Subunternehmer des Lieferanten sind in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 8.5 Der Käufer ist ein Tochterunternehmen der in den USA ansässigen KAVX-Gruppe. Der Lieferant stellt sicher, dass er jederzeit die Bestimmungen der KAVX-Richtlinien in Bezug auf soziale Verantwortung, Umwelt und andere geschäftsethische Regeln und Grundsätze oder Nachfolger- und Zusatzrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einhält. Solche Richtlinien sind online unter der Adresse <https://www.kyocera-avx.com/about/corporate-responsibility/#environmental> bzw. <https://www.kyocera-avx.com/docs/corporate/Responsible-Minerals-Sourcing-Policy.pdf> oder auf Anfrage beim Käufer verfügbar. Der Lieferant hat auch die Anforderungen der Norm - SA8000 einzuhalten.

9. ABHILFEMAßNAHMEN UND RECHTSMITTEL

- 9.1 Wenn die Zukaufteile entweder nicht zum Lieferdatum (Fixgeschäft) oder nicht in der Menge oder Qualität geliefert werden, die den Bedingungen des Liefervertrags entspricht, ist der Käufer ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob er die Lieferung der Zukaufteile angenommen hat oder nicht:
- (a) den Liefervertrag ganz oder teilweise ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren;
 - (b) die Lieferung (ganz oder teilweise) abzulehnen und auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden;
 - (c) vom Lieferanten Nachbesserung, Nacherfüllung oder Erstattung des Kaufpreises (falls dieser bereits gezahlt wurde) für den zurückgewiesenen Teil der Zukaufteile zu verlangen;
 - (d) für den Fall, dass die Zukaufteile wiederholt mangelhaft geliefert werden, vom Vertrag auch in Bezug auf die noch nicht gelieferten Zukaufteile zurückzutreten und die Annahme jeder künftiger Lieferung dieser Zukaufteile, die der Lieferant durchzuführen versucht, zu verweigern;
 - (e) vom Lieferanten Erstattung aller Kosten, die dem Käufer durch die Ersatzbeschaffung der Zukaufteile bei einem Dritten entstanden sind, zu verlangen; und
 - (f) Ersatz aller anderen Kosten, Verluste oder Aufwendungen des Käufers zu verlangen, die dem Käufer entstanden sind, weil der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht erfüllt hat, und der Lieferant den Käufer hinsichtlich solcher Kosten, Verluste oder Aufwendungen schadlos und von allen Ansprüchen Dritter frei halten
- 9.2 Diese Bedingungen gelten auch für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, die vom Lieferanten vorgenommen werden.

10. SCHADLOSHALTUNG

Der Lieferant hält den Käufer, die mit ihm verbundenen Unternehmen und dessen Kunden schadlos und frei von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verlusten, für die der Lieferant, entsprechend seinem Verschuldensanteil und der Art und dem Umfang aller gegenseitigen Verursachungsbeiträge im Rahmen des geltenden Rechts verantwortlich ist. Darunter fallen insbesondere unmittelbare und mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangener Gewinn, Reputationsverluste und alle Zinsen, Pönalen und Rechtsverfolgungskosten (inklusive aller Beratungskosten und sonstiger Auslagen), einschließlich aller Verluste und/oder Kosten aufgrund eines Produktrückrufs, die sich als Folge oder in Zusammenhang mit Folgendem ergeben:

- (a) Ansprüchen aufgrund von tatsächlichen Verletzungen der geistigen Eigentumsrechten Dritter, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Lieferung oder Verwendung der Zukaufteile ergeben,
- (b) Ansprüchen von Dritten aufgrund von Tod, Körperverletzung oder Sachschäden, die sich aus oder in Zusammenhang mit Fehlern und Mängeln der Zukaufteile ergeben, und

- (c) Einer vom Zulieferer zu vertretenden Verletzung oder Nichterfüllung dieser Vereinbarung, Verzug, Fahrlässigkeit oder einer unerlaubten Handlung des Zulieferers, seiner Angestellten, Agenten oder zugelassenen Subunternehmer.

11. VERSICHERUNG

Zum Zeitpunkt der Bestellannahme und für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach der letzten Lieferung von Zukaufteilen muss der Lieferant eine Versicherung bei einem A-Rating Versicherungsunternehmen zur Deckung von Verbindlichkeiten und Haftung unterhalten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ergeben können, einschließlich einer Produkthaftpflicht-, einer Betriebshaftpflicht- und einer (KFZ-)Rückrufkostenversicherung. Die Versicherungssumme muss mindestens EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro) betragen. Der Lieferant stellt dem Käufer auf Verlangen sowohl eine Kopie des Versicherungsscheins mit Angaben zur Deckung zur Verfügung sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämien für das laufende Jahr, für jede der oben genannten Versicherungen.

Der vom Lieferanten nachzuweisende Versicherungsschutz für die (KFZ-)Rückrufkosten soll mitumfassen: (i) die Kosten der Feststellung bzw. Identifikation des mangelhaften und/oder fehlerhaften Zukaufteils, (ii) die Kosten des Austauschs solcher Zukaufteile, unabhängig davon, ob sie für die Funktionsfähigkeit des Endprodukts wesentlich sind (iii) einschließlich der Kosten des Austauschs der Produkte des Käufers, in die das mangelhafte und/oder fehlerhafte Zukaufteil des Lieferanten als Komponente eingebaut wurde. Der Versicherungsschutz soll bestehen unabhängig davon, ob der Lieferant selbst oder sein Sub-Lieferant das Teil geliefert hat. Der Lieferant verpflichtet sich, vertraglich sicherzustellen, dass der Käufer auf seinen Wunsch hin direkt beim Sublieferanten Zugriff nehmen kann, wenn der Mangel und/oder Fehler auf einen Sublieferanten zurückzuführen ist. Der Lieferant wird dem Käufer nachweisen, dass eine solche Abtretung von Rechten gegen den Sublieferanten stattgefunden hat.

12. VERTRAULICHKEIT UND GEHEIMHALTUNG

12.1 Nach dem Liefervertrag kann jede Partei (die „**offenlegende Partei**“) der anderen Partei (die „**empfangende Partei**“) vertrauliche und/oder geschützte Informationen über ihre Produkte, Technik, Forschungspläne, Geschäftsangelegenheiten und/oder Finanzen offenlegen oder zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Zukaufteilen gemäß dem Liefervertrag stehen (die „**vertraulichen Informationen**“).

12.2 Die Parteien können die vertraulichen Informationen der anderen Partei mittels jeder Form der Kommunikation offenlegen oder zugänglich machen. Alle mündlich offengelegten vertraulichen Informationen sind schriftlich zusammenzufassen, als vertraulich zu kennzeichnen und der empfangenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Offenlegung zur Verfügung zu stellen.

12.3 Keine der Parteien ist verpflichtet, Informationen als vertraulich zu behandeln, die

- (a) der empfangenden Partei rechtmäßig und ohne eine Geheimhaltungsverpflichtung schon bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Partei mitgeteilt wurden,
- (b) der empfangenden Partei danach rechtmäßig von einem Dritten, der keiner gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, nach bestem Wissen und Gewissen offengelegt wird oder wurde;
- (c) ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden;
- (d) von der empfangenden Partei ohne Verwendung von oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt werden;
- (e) mit ausdrücklicher Ermächtigung zur unbeschränkten Offenlegung von der offenlegenden Partei an die empfangende Partei übermittelt wurden.

12.4 Jede Partei verpflichtet sich und wird ihre verbundenen Unternehmen dazu verpflichten, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ohne deren Genehmigung weder Dritten zu offenbaren, noch die Informationen für andere Zwecke als zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber der offenbarenden Partei zu nutzen, es sei denn eine solche Weitergabe oder Offenlegung ist im Rahmen des

Lieferertrages gestattet. Diese Beschränkung gilt außerdem nicht, wenn eine derartige Offenlegung von vertraulichen Informationen an ein Gericht, eine Regierungs-/Regulierungsbehörde oder einen anderen Dritten aufgrund einer gerichtlichen Anordnung, Vorladung, Subpoena (Subpoena ist ein prozessrechtliches Mittel, das in Rechtsordnungen des Common Law, insbesondere in den USA besteht) oder einer anderen prozessrechtlichen Maßnahme notwendig ist, vorausgesetzt die empfangende Partei wird in einem derartigen Fall (i) die offenlegende Partei unverzüglich, soweit gesetzlich zulässig, benachrichtigen; (ii) die offenlegende Partei angemessen bei der Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen unterstützen; und (iii) nur die Mindestmenge an vertraulichen Informationen offenlegen, die zur Erfüllung der Offenlegungsverpflichtung erforderlich ist.

- 12.5 Die Offenlegung gegenüber verbundenen Unternehmen ist auf diejenigen beschränkt, die a) mit der empfangenden Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind (mit Ausnahme der Kyocera Corporation und ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaften), b) beim Kauf der Zukaufteile nicht im Wettbewerb mit der offenlegenden Partei stehen und c) ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Parteien gewähren den Zugang zu vertraulichen Informationen nur Beratern (Berufs-, Rechts-, Finanz- und Fachberatern), die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder die zuvor einer Geheimhaltungsverpflichtung zugestimmt haben, die den Verpflichtungen dieser Ziffer 12 entspricht. Darüber hinaus werden die Parteien vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter weitergeben, die diese zur Durchführung des Liefervertrags kennen müssen, und die arbeitsrechtlich verpflichtet sind, die Vertraulichkeit auch nach ihrem Ausscheiden von der empfangenden Partei zu wahren.
- 12.6 Alle vertraulichen Informationen, die der anderen Partei im Rahmen des Liefervertrags zur Kenntnis gelangen, sind und bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Der empfangenden Partei wird aufgrund der Offenlegung vertraulicher Informationen keine Lizenz oder Beteiligung an Marken, Urheberrechten, Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder anderen geistigen Eigentumsrechten der offenlegenden Partei gewährt.
- 12.7 Auf schriftliche Anfrage der offenlegenden Partei wird die empfangende Partei die vertraulichen Informationen und alle Kopien davon der offenlegenden Partei übergeben oder diese auf Anfrage vernichten und der offenlegenden Partei die Vernichtung schriftlich bestätigen. In jedem Fall wird die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen von einem Computer, einer Textverarbeitung oder einer anderen Vorrichtung, die vertrauliche Informationen enthält, löschen oder vernichten und alle Notizen, Analysen sowie Mitteilungen, die Teile vertraulicher Informationen enthalten, vernichten. Die empfangende Partei ist jedoch nicht verpflichtet, Sicherheitskopien (Back-Ups), die im Zuge automatisierten Archivierung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erstellt wurden, zu vernichten, zu löschen oder zu ändern, soweit sichergestellt ist, dass Angestellte vor der Zerstörung der Informationen keinen Zugriff auf diese im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf erhalten. Die empfangende Partei ist darüber hinaus berechtigt, eine (1) Kopie der vertraulichen Informationen im Besitz ihrer Rechtsabteilung aufzubewahren, um die Verpflichtungen des Liefervertrags und die gesetzlichen Vorschriften zu wahren. Kopien aller vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Klausel archiviert oder aufbewahrt werden, dürfen nur dazu genutzt werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Liefervertrags oder der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen einer Beweisführung nachzuweisen; dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrags.
- 12.8 Die Bestimmungen dieser Ziffer 12 gelten für alle vertraulichen Informationen, die vor ihrer Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei ausdrücklich als „Geschäftsgeheimnis“ gekennzeichnet wurden, unbegrenzt. Für alle anderen Informationen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 12 für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die vertraulichen Informationen zum ersten Mal der anderen Partei offengelegt wurden. Die empfangende Partei hat in jedem Fall die Möglichkeit, die Entgegennahme von Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen, zu verweigern.
- 12.9 Haben die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung oder eine andere Vertraulichkeitsvereinbarung („**Geheimhaltungsvereinbarung**“) geschlossen, gehen die Bestimmungen der Geheimhaltungsvereinbarung den Vertraulichkeitsbestimmungen des Liefervertrags vor, sofern sie einen weitreichenderen Schutz der vertraulichen Informationen einer Partei bieten.
- 12.10 Die Parteien verpflichten sich, alle Geschäftsgeheimnisse nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung,

anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Diese Verpflichtung gilt für den Lieferanten jedenfalls als erfüllt, wenn die Anforderungen des ISA-Fragebogens in der jeweils letzten veröffentlichten Fassung erfüllt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Anforderungen an ein angemessenes Informationssicherheitsniveau an ihre Unterauftragnehmer weiterzugeben.

12.11 Auf vorherige ausdrückliche Anforderung von KAVX wird der Lieferant prüfen, ob eine TISAX-Zertifizierung mit dem von KAVX vorgegebenen TISAX-Prüfziel erforderlich und umsetzbar ist. Kommen die Parteien einvernehmlich überein, dass eine Zertifizierung notwendig ist, wird der Lieferant diese binnen angemessener Frist einholen und KAVX das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

13. BEENDIGUNG, FRISTEN, VERÄNDERTE UMSTÄNDE UND WEITERBELIEFERUNGSPFLICHT

13.1 Der Lieferant hat den Käufer so früh wie möglich, mindestens aber ein (1) Jahr im Voraus zu informieren, wenn er von Umständen Kenntnis erlangt, die dazu führen können, dass die Produktion von jeglichen Zukaufteilen gefährdet ist, von denen er Exemplare irgendwann innerhalb der letzten zehn (10) Jahre an den Käufer geliefert hat. Innerhalb dieser Ankündigungsfrist von mindestens einem (1) Jahr wird der Lieferant alle Bestellungen von Zukaufteilen weiterhin erfüllen und wird den Käufer auf dessen Wunsch hin angemessen unterstützen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, um es dem Käufer zu ermöglichen, eine andere Bezugsquelle für die betroffenen Zukaufteile zu finden oder aufzubauen. Auf Aufforderung seitens des Käufers, wird der Lieferant: (i) dem Käufer anbieten, Werkzeuge oder Ausrüstung zu erwerben, die eigens für die Lieferung solcher Zukaufteile angeschafft oder angepasst wurden, zu dem Preis, den der Lieferant für dieses Werkzeug bzw. diese Ausrüstung bezahlt hat, abzüglich eines angemessenen Betrages für die Wertminderung bzw. Abschreibung des Werkzeugs bzw. der Ausrüstung, und (ii) dem Käufer eine weltweite nicht-exklusive Lizenz mit dem Recht zur Unterlizenzierung an allen technischen Informationen und allen Schutzrechten, die zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Gebrauch der Zukaufteile erforderlich sind, anbieten. Die Lizenzbedingungen müssen wirtschaftlich vernünftige und angemessene Bedingungen darstellen, wie sie bereitwillige Lizenznehmer und Lizenzgeber miteinander vereinbaren würden.

13.2 VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN BEIM LIEFERANTEN

- a) **Einhaltung des Vertrages als Grundsatz:** Wenn die Erfüllung dieses Vertrages für den Lieferanten aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wirtschaftlich belastend wird, ist er grundsätzlich dennoch verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen.
- b) **Wirkung veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen:** Bei veränderten Rahmenbedingungen im Sinne von lit. c) ist der Lieferant berechtigt, Nachverhandlungen zu verlangen. Das Verlangen muss unverzüglich nach Eintritt der Ereignisse, auf die es sich stützt, erhoben werden und die Gründe angeben, auf die es gestützt wird. Das Verlangen nach einer Nachverhandlung als solches berechtigt den Lieferanten nicht, die Leistung zurückzuhalten. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, nach Treu und Glauben an einer angemessenen Vertragsanpassung mitzuwirken.
- c) **Definition veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen:** Veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen (*hardship*) liegen vor, wenn
- *erstens* der Eintritt von einem oder mehreren die Rahmenbedingungen des Vertrages beeinflussenden Ereignissen („**Ereignisse**“) das Gleichgewicht des Vertrages grundlegend ändert (zum Beispiel weil sich die Kosten der Leistung des Lieferanten erhöht haben), und
 - *zweitens* die Ereignisse folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (1) sie liegen außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten;
 - (2) sie treten nach Vertragsabschluss ein oder werden dem Lieferanten erst nach Vertragsabschluss bekannt;
 - (3) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses konnte der Lieferant diese Ereignisse vernünftigerweise noch nicht berücksichtigen;

- 4) der Lieferant hat das Risiko des Eintritts dieser Ereignisse nicht vertraglich übernommen.

13.3 Die bloße Absicht, die Produktion und/oder die Produktionskosten zu optimieren stellt allein keinen Grund für veränderte Rahmenbedingungen oder eine Vertragsbeendigung dar.

14. KÜNDIGUNG

14.1 Jede Partei kann den Liefervertrag fristlos kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht des Liefervertrags verletzt und, falls eine derartige Verletzung behoben werden kann, diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen, ab schriftlicher Mitteilung durch die oder im Namen der nicht vertragsbrüchigen Partei, behebt. Darüber hinaus kann jede Partei eine Einzelbestellung fristlos kündigen, wenn die andere Partei einem Insolvenzereignis unterliegt (Insolvenzereignis bedeutet: Zahlungsstockungen; Nichtzahlung von fälligen Forderungen; Aufnahme von Stundungsverhandlungen; Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners; drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung; die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder dessen Ablehnung mangels Masse; die Drohung mit einer der genannten Handlungen).

14.2 Der Käufer ist berechtigt – ohne dass dies Ansprüche des Lieferanten begründet -, den Liefervertrag (einschließlich aller Bestellungen des Käufers beim Lieferanten) des Käufers zu kündigen, wenn der Kunde des Käufers seinerseits seinen Liefervertrag mit dem Käufer kündigt, aufgrund dessen die Zukaufteile bestellt wurden. Das Recht zur Kündigung besteht auch im Falle eines Kontrollwechsels innerhalb des Unternehmens des Lieferanten. „**Kontrolle**“ im Sinne dieser Klausel bedeutet, das direkte oder indirekte Eigentum oder die direkte oder indirekte Kontrolle von mehr als 50% der Stimmberechtigung (der stimmberechtigten Anteile, des Kapitals, der Eigentumsansprüche) oder eine etwaige Befugnis, der Geschäftsleitung direkt oder indirekt Anweisungen zu erteilen oder die Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen.

14.3 Die Erfüllung oder die Kündigung des Liefervertrages (gleich aus welchem Grund) hat keine Auswirkungen auf die Rechte oder Pflichten der Parteien aus dem Liefervertrag, die vor dem Datum der Beendigung entstanden sind, einschließlich der Rechte und Pflichten hinsichtlich der Werkstoffe des Käufers, der vertraulichen Informationen des Käufers gemäß Ziffer 12 und des Rechtes auf Schadenersatz gegenüber der anderen Partei wegen einer Verletzung des Liefervertrages.

15. SCHRIFTLICHE BENACHRICHTIGUNGEN

15.1 Jede Mitteilung, die von einer Partei gemäß diesen Einkaufsbedingungen gegenüber der anderen erforderlich oder gestattet ist, ist schriftlich an die andere Partei an ihren Sitz oder an ihre Hauptniederlassung oder an eine andere Adresse zu richten, die zu dem betreffenden Zeitpunkt nach dem Liefervertrag mitgeteilt wurde, oder der Partei, die die Mitteilung macht, anderweitig mitgeteilt wurde.

15.2 Bestellungen, Lieferpläne und Bestellannahmen können auf elektronischem Wege (EDI, WebEDI oder E-Mail) oder per Fax übermittelt werden.

15.3 Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäß eingegangen:

- a) wenn sie persönlich oder per Kurier an der in Ziff. 15.1 festgelegten Adresse und bei der in dieser Ziff. 15.1 festgelegten Kontaktperson an einem Werktag abgeliefert wurden, oder
- b) wenn sie mit vorausbezahlter Postzustellung mit Zustellungsbescheinigung, elektronisch oder per Fax übersandt wurden, um 9:00 Uhr am zweiten Werktag nach Versendung.

16. SONSTIGES

16.1 Unabhängige Unternehmer. Die Vertragsparteien sind unabhängige Unternehmer und nichts in dieser Vereinbarung kann so ausgelegt werden, als begründe es eine Teilhaberschaft, ein Joint Venture, ein Angestelltenverhältnis, ein Franchise, ein Agentur oder eine Treuhänderschaft zwischen den Parteien. Keine der Parteien hat das Recht, die andere Partei zu binden oder zu vertreten.

- 16.2 Abtretbarkeit/Sublieferanten. Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Liefervertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder auf Sublieferanten übertragen. Diese Abtretungsbeschränkung gilt nicht für reine Geldforderungen.
- 16.3 Keine Exklusivität. Nichts in dem Liefervertrag ist so auszulegen, dass dem Lieferanten Exklusivität gewährt wird. Der Käufer ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten Bestellungen zu erteilen.
- 16.4 Abschließende Vereinbarung. Der Liefervertrag (wie in Ziffer 1 definiert) stellt das gesamte Verständnis und die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dar und ersetzt hinsichtlich des Vertragsgegenstandes alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Jede Partei erkennt an, dass sie sich bei Abschluss des Liefervertrages nicht auf Erklärungen, Vertretungen, Zusicherungen oder Garantien (gleich, ob fahrlässig oder schuldlos abgegeben) außer den in dem Liefervertrag ausdrücklich genannten stützt und, soweit gesetzlich zulässig, dass sie kein anderes Recht oder Rechtsmittel außer den in dem Liefervertrag genannten hat. Diese Klausel soll nicht so ausgelegt werden, als schließe sie die Haftung für Betrug aus. Eine Änderung einer Bestimmung des Liefervertrages ist nur wirksam, wenn sie von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern aller Parteien vorgenommen wird.
- 16.5 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages ganz oder teilweise von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle für unwirksam erklärt werden, so werden diese außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit des Liefervertrages im Übrigen nicht berührt, die weiteren Regelungen bleiben wirksam und durchsetzbar.
- 16.6 Weitere Zusicherung. Der Lieferant soll alle Handlungen vornehmen oder veranlassen, alle Unterlagen erstellen oder deren Ausstellung veranlassen sowie alle Informationen bereitstellen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diese Vereinbarung zu erfüllen, so dass der Käufer in der Lage ist, die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Lieferanten zu bestätigen.
- 16.7 Rangfolge. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Einkaufsbedingungen und
- (a) der Bestellung (einschließlich aller Verträge, auf deren Grundlage die Bestellung erteilt wurde), hat die Bestellung Vorrang; oder
 - (b) aller zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen, einschließlich Qualitätssicherungsvereinbarungen, soweit vorhanden, Qualitätssicherungsrichtlinie des Käufers oder Logistikhandbuch, haben diese Einkaufsbedingungen Vorrang;
 - (c) es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 16.8 Kein Verzicht. Eine Verzögerung oder Unterlassung einer Partei, gemäß des Liefervertrages gewährte Rechte oder Rechtsbehelfe auszuüben oder geltend zu machen, gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte oder Rechtsbehelfe.
- 16.9 Verzugszinsen. Die Parteien vereinbaren, dass für Forderungen einer Partei gegen die andere der maximal anwendbare Zinssatz für Verzugszinsen dem niedrigsten gesetzlich zulässigen Zinssatz entspricht.
- 16.10 Anwendbares Recht. Hat der **Lieferant seinen Sitz in Deutschland**, findet auf den Liefervertrag sowie auf alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Liefervertrag ergeben, einschließlich Fragen seiner Entstehung oder Gültigkeit, ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für den Fall der Anwendung des BGB wird die Geltung von §§ 305-310 BGB ausgeschlossen. Hat der **Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands**, findet auf den Liefervertrag sowie auf alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ergeben, einschließlich Fragen seiner Entstehung oder Gültigkeit, ausschließlich die in 15 Sprachen verfügbaren neutralen Rechtsregeln UNIDROIT Grundregeln für internationale Handelsverträge (Fassung 2016) (Englisch: UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts; <https://www.unidroit.org/instruments/commercial-contracts/unidroit-principles-2016>) Anwendung.
- 16.11. Schiedsverfahren: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag, einschließlich Streitigkeiten über Abschluss und/oder Gültigkeit ergeben, werden ausschließlich in einem

Schiedsverfahren beigelegt. Bis zu einem Forderungswert von 500.000 EUR benennt die Schiedsinstitution einen Einzelschiedsrichter, es sei denn, die Parteien einigen sich gemeinsam auf einen Einzelschiedsrichter. Übersteigt der Forderungswert während des Schiedsverfahrens 500.000 EUR (festgestellt durch abschließende Entscheidung des Einzelschiedsrichters), so wird der Einzelschiedsrichter zum Vorsitzenden. In diesem Fall wird die Schiedsinstitution jeder Partei innerhalb einer kurzen Frist die Gelegenheit geben, einen Mitschiedsrichter zu bestimmen. Schiedsort ist Hamburg, Deutschland. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch, da der Käufer eine Tochtergesellschaft der US Gesellschaft AVX Corporation ist. Unterlagen können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden. Schiedsrichter müssen Deutsch und Englisch fließend beherrschen. Die gewählte Schiedsordnung ist (a) **bei Lieferanten mit Sitz in Deutschland** die Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS); (b) **bei Lieferanten mit Sitz außerhalb Deutschlands** die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), es sei denn der Lieferant optiert schriftlich bei Vertragsabschluss für die Anwendbarkeit der DIS-Schiedsregeln (im Streitfall kostengünstiger). Jedes Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung unterliegt den Richtlinien der IPBA ("Inter-Pacific Bar Association") zum Thema Vertraulichkeit und Anwaltsgeheimnis in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Guidelines on Privilege and Attorney Secrecy in International Arbitration), die durch den Beschluss des IPBA Council vom 13. Oktober 2019 angenommen wurden und unter dem folgenden Link zu finden sind: (<https://ipba.org/sites/main/media/fck/files/2020/IPBA%20Guidelines.pdf>)

- 16.12. DIE PARTEIEN SIND SICH DARÜBER EINIG, DASS JEDE EINZELNE BESTIMMUNG DIESER EINKAUFSDINGUNGEN VON JEDER PARTEI ÜBERPRÜFT WURDE, BEVOR SIE GESCHÄFTE MITEINANDER AUFNEHMEN, DASS JEDE PARTEI DIESE BESTIMMUNGEN AUSGEHANDELT HAT, UND DASS JEDE PARTEI JEDER BESTIMMUNG FREIWILLIG ALS GEMEINSAM AUSGEHANDELTEN VEREINBARUNG ZUSTIMMT, OHNE DASS EINE DER PARTEIEN ALS VERWENDER DIESER BEDINGUNGEN ANZUSEHEN WÄRE. DIE PARTEIEN SIND SICH INSBESONDERE EINIG, DASS DIESE BEDINGUNGEN FÜR KEINE DER PARTEIEN ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DARSTELLEN UND JEDE PARTEI ERKLÄRT DER ANDEREN PARTEI GEGENÜBER AUSDRÜCKLICH, DASS SIE FREI VON ZWANG HANDELT UND DIESE EINKAUFSDINGUNGEN FREI UND NACH IHRER EIGENEN WAHL AKZEPTIERT.

Änderungsstand:

Version	Geänderte Inhalte
März 2021	§ 16.11 – Summe des Streitwertes auf 500.000 Euro erhöht.
Juli 2021	§ 16.11 folgende Formulierung hinzugefügt: Jedes Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung unterliegt den Richtlinien der IPBA ("Inter-Pacific Bar Association") zum Thema Vertraulichkeit und Anwaltsgeheimnis in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Guidelines on Privilege and Attorney Secrecy in International Arbitration), die durch den Beschluss des IPBA Council vom 13. Oktober 2019 angenommen wurden und unter dem folgenden Link zu finden sind: (https://ipba.org/sites/main/media/fck/files/2020/IPBA%20Guidelines.pdf)
Oktober 2021	Anpassung wegen Namensänderung der AVX-Gruppe zu KYOCERA AVX Components bzw. KAVX.
Januar 2025	§ 12.10 folgende Formulierung hinzugefügt: „Die Parteien verpflichten sich, alle Geschäftsgeheimnisse nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Diese Verpflichtung gilt für den Lieferanten jedenfalls als erfüllt, wenn die Anforderungen des ISA-Fragebogens in der jeweils letzten veröffentlichten Fassung erfüllt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Anforderungen an ein angemessenes Informationssicherheitsniveau an ihre Unterauftragnehmer weiterzugeben.“ § 12.11 folgende Formulierung hinzugefügt: „Auf vorherige ausdrückliche Anforderung von KAVX wird der Lieferant prüfen, ob eine TISAX-Zertifizierung mit dem von KAVX vorgegebenen TISAX-Prüfziel erforderlich und umsetzbar ist. Kommen die Parteien einvernehmlich

	<p>überein, dass eine Zertifizierung notwendig ist, wird der Lieferant diese binnen angemessener Frist einholen und KAVX das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.“</p>
--	--